

12.12.2023

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zu dem „**Gesetz zur Modernisierung des Gesetzes über die NRW.BANK und der Gesetze berufsständischer Versorgungswerke**“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/5349
Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 18/7232

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Der Änderungsbefehl 1 wird wie folgt geändert:

Der Buchstabe c) wird wie folgt geändert:

„Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die NRW.BANK kann zur Erfüllung ihres Auftrags alle banküblichen Finanzierungsinstrumente einsetzen, insbesondere Darlehen und Kredite gewähren, Bürgschaften und Gewährleistungen übernehmen, Beteiligungen eingehen sowie Zuwendungen gewähren. Zuwendungen in Form von Zuschüssen darf die NRW.BANK nur gewähren, soweit ihr die dafür erforderlichen Mittel vom Gewährträger erstattet werden. Sie ist im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben berechtigt, sich an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit oder ohne Übernahme einer Gewährträgerstellung zu beteiligen. Bei der Gewährung von Darlehen und Krediten werden in der Regel nach dem Durchleitungsprinzip oder im Wege der Konsortialfinanzierung Kreditinstitute eingeschaltet. Im Verhältnis zu anderen Kreditinstituten beachtet die NRW.BANK das Diskriminierungsverbot.““

Begründung

Kern der Änderung ist der neu eingefügte Satz 2. Dieser dient der Klarstellung, dass die NRW.BANK Zuschüssen nur gewähren darf, soweit ihr die dafür erforderlichen Mittel vom Land Nordrhein-Westfalen als Gewährträger erstattet werden.

Die Gewährung von Zuwendungen in Form von Zuschüssen aus Eigenmitteln der NRW.BANK soll zur Schonung der Kapitalsubstanz der NRW.BANK ausgeschlossen sein.

Der Wortlaut des neu eingefügten Satz 2 orientiert sich an § 3 Absatz 5 der Satzung der NRW.BANK vom 29. Juni 2021.

Henning Höne
Marcel Hafke
Ralf Witzel
Dirk Wedel

und Fraktion